

1859. Quartierplan. Am 18. Januar 1963 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Dezember 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes 417 b nördlich der Buchzelgstrasse. Dieser Beschluss wurde am 22. Dezember 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Verfügung der Baudirektion Nr. 1390/1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Witikonstrasse, die Strasse Luegete, die Stöckentobel-, die Looren- und die Buchzelgstrasse.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Strassen A, B und C.

Die mit 18 und 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1955 längs der Buchzelgstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 8. Dezember 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 417 b mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten.